Kreis-Blatt

des

Königl. Preußischen Landraths-Amtes Thorn.

№ 32. Freitag, den 7ten August 1835.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

No. 156.
JN. 4273.

In Verfolg der Verfügungen vom 14., 20. und 27. Juli c. mache ich den betreffenden Ortschaften hierdurch bekannt, daß die Kaiserlich Russischen Gardetruppen am 3. d. M. auf der Rhede von Danzig angekommen, den 4. d. M. ausgeschifft sind, den 5. d. M. Ruhtag halten, und den 6. d. M. den Marsch beginnen, daß mithin

a. die erste Kolonne am 14. d. M. in den Etappen Culmsee, Nawra und Unislaw, am 15. d. M. aber in Thorn, Mocker und Podgurz,

b. die zweite Kolonne aber am 15. d. M. in den Etappen Culmsee, Nawra und Unislaw, am 16. in Thorn, Mocker und Podgurz, eintrifft.

Es gehen für jede Kolonne stets um einen Tag voraus:

a. zum Quartirmachen 3 Offiziere, 12 Unteroffiziere, 48 Gemeine;

b. zum Bereiten der Speisen und zur Beaufsichtigung der Mannschaften dabei, 3 Offiziere, 12 Unteroffiziere, 48 Gemeine.

Diese beiden Detachements werden bei jeder Kolonne von einem Kaiserlich Russischen Staabsoffizier geführt werden, welcher einen Wagen für sich erhält, der von dem Orte gestellt wird, wo das Staabsquartir ist. Die vorausgehenden 6 Subalternoffiziere erhalten drei Wagen, von denen jeder von dem Orte gestellt wird, welcher der Offizier-Speiseort des Bataillons ist. Die Verpflegung der vorangehenden Fourire wird nach dem Satz von 5 sgr. pro Mann und Tag bewirkt und liquidirt.

Leicht Erkrankte, deren Herstellung in einigen Tagen zu erwarten ist, werden auf von der betreffenden Ortschaft zu gestellenden Wagen mit dem Bataillon zugleich weiter geschafft, die schwer Erkrankten dagegen, nach vorheriger Entscheidung des Kaiserlich Russischen Bataillons-Arztes unter Aufsicht eines Gensdarmen in das Lazareth zu Thorn geschafft.

Die Ortschaften Alt und Neu Skompe, Dziemonny und Archidiakonka gehören zum Offizier-Speiseort Culmsee, wohin also die Herren Offiziere zu fahren sind.

Zum Transport des Tischgeräths und der Weine sind täglich vom Ort des Hauptquartirs 4 Vorlegepferde, von jedem andern Offizier-Speiseort aber Ein zweispänniger Wagen am Nachmittage vor dem Weitermarsch der Truppen zu gestellen. Die sämmtlichen Truppen haben außerdem 40 zweispännige Fuhrmannswagen bei sich, welche in die einzelnen Compagnie-Quartire vertheilt werden, und weder Fourage noch Quartir erhalten, für deren Unterkommen gegen Bezahlung aber gesorgt werden muß.

Behufs schleuniger Meldungen oder anderer Zwecke sind auf Requisition der Preußischen Herren Offiziere oder Unteroffiziere die nöthigen Boten von den Ortschaften sofort zu gestellen, und ist das Botenlohn zu liquidiren.

Die erste Kolonne bringt für die Ortschaften Archidiakonka, Chrapic, Slomowo, Skludzewo, Bruchnowo und Browina, die zweite Kolonne aber für die Ortschaften Bro-

wina, Skludzewo, Archidiakonka und Chrapic keine Kochkessel mit, weil die Compagnien in mehr als einer Ortschaft untergebracht werden müssen. Die genannten Ortschaften müssen daher die nöthigen Kochgeräthe selbst beschaffen, in Bereitschaft halten und hergeben.

Jede Ortschaft einer jeden Etappe hat an dem Tage, wo die Truppen eintreffen sollen, einen zuverläßigen Boten als Wegweiser auf den Punkt zu gestellen, wo sich das betreffende Bataillon trennt, um in die einzelnen Ortschaften einzurücken.

Die Ortschaften der Etappe Culmsee stellen daher diese Boten sämmtlich nach Lippinken. Die der Etappe Nawra nach Napolle und die der Etappe Unislaw nach Beyersee.

Die Herren Etappen-Kommissarien werden für die pünktliche Gestellung und Instruktion dieser Boten sorgen, und jeden mit einem Zettel versehen, auf welchem die Stärke der für den betreffenden Ort bestimmten Einquartirung notirt ist.

Zu Etappen-Kommissarien sind bestimmt:

1. für die Etappe Culmsee, der Rittergutsbesitzer Herr Major von Truchseß auf Zelgno,
2. für die Etappe Nawra, der Rittergutsbesitzer Herr Oberamtmann Koenig auf Bruchnowko,
3. für die zur Etappe Unislaw gehörigen Ortschaften des Thorner Kreises, der Rittergutsbesitzer Herr Schmidt auf Slomowo.

Diese Herren Kommissarien werden überall meine Stelle vertreten, und ist daher ihren Anordnungen pünktliche Folge zu geben.

Thorn, den 5. August 1835.

Der Landrath v. Besser.

No. 157.
JN. 971 R.

Bereits durch die Verfügung vom 2. Dezember v. J., Kreisblatt No. 41 pro 1834, ist den Ortsbehörden zur Pflicht gemacht worden, bei eigener Verantwortung darauf zu halten, daß die Bestimmung der Königl. Regierung, Amtsblatt pro 1828 No. 48 pag 402, wonach es jedem Bewohner einer Ortschaft obliegt, alle in seiner Wohnung aufgenommenen Personen binnen 24 Stunden bei dem Magistrat, dem Gutsherrn, Schulzen oder Ortsvorstande zu melden; überall befolgt werde.

Wenn nun die genaue Ausführung dieser polizeilichen Maaßregel um so nothwendiger ist, als sie leider nur zu häufig unbeachtet bleibt oder nicht zur Anzeige gebracht worden ist, und überdem neuerdings eine besondere und erhöhete Aufsicht auf alle Fremde und Reisende sich als dringendes polizeiliches Bedürfniß herausgestellt hat, so werden die Wohllöbl. Verwaltungsbehörden, Dominien und Ortsstände hiedurch auf das ernstlichste verpflichtet, sich nicht nur selbst danach zu achten, und eine umsichtige und sorgsame Fremden-Polizei mit vermehrter Aufmerksamkeit zu handhaben, sondern auch insbesondere diese Verfügung zur Kenntniß aller Bewohner des Orts zu bringen und hauptsächlich auch die Gastwirthe, Krüger und Schänker, welche Fremde beherbergen, mit der gemessensten Anweisung zu versehen, daß sie keinen Fremden aufnehmen, ohne denselben bei der Ortsbehörde zu melden und seine Legitimations-Papiere zur Prüfung vorzulegen. Ergiebt sich sodann, daß der reisende Fremde nicht gehörig legitimirt ist, oder in irgend einer Beziehung verdächtig erscheint, dann ist derselbe mit Beschlagnahme seiner Papiere zur weitern Veranlassung hierher zu senden.

Ich vertraue den Ortsbehörden und Kreisbewohnern die strenge Befolgung dieser Verfügung und bemerke gleichzeitig, daß selbst die geringste Verabsäumung die im Kreisblatte No. 41 pro 1834 bestimmte Polizeistrafe von 2 Rthlr. unnachsichtlich nach sich zieht, welche nach dem Grade der dabei gezeigten Nachlässigkeit oder Verschuldung sowohl der Ortsbehörde

selbst oder der Ortseinwohner, bis auf Funfzig Thaler Geld oder verhältniß-mäßige Gefängnißstrafe erhöht werden wird, wovon die Hälfte dem Denunzianten ausgezahlt werden soll.

Thorn, den 2. August 1835.

Der Landrath v. Besser.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nach § 6 des Westpreußischen Feuer-Sozietäts-Reglements müssen wir im Monat September jeden Jahres das Kataster für das folgende Jahr einreichen, oder anzeigen, daß keine Veränderungen gegen das ablaufende Jahr vorgekommen sind.

Es werden demnach sämmtliche Herren Erb- und Zeit-Pächter, so wie die Besitzer einzelner Etablissements und die Schulzen-Aemter der Kämmerei-Ortschaften ersucht und angewiesen, im Laufe des Monats August eine Revision sämmtlicher in denen ihnen zugefertigten Spezial-Katastern verzeichneten Gebäude vorzunehmen und hiebei zu ermitteln:

1. ob noch alle darin verzeichneten Gebäude vorhanden, oder einzelne ganz abgebrochen,
2. ob selbige nicht über den gemeinen Werth, oder noch bei andern Sozietäten versichert,
3. oder durch Reparaturen dergestalt verbessert sind, daß die Besitzer eine Erhöhung der Versicherungs-Summe wünschen,
4. ob neue Gebäude erbaut sind, welche zur Versicherung kommen sollen,
5. ob Besitz-Veränderungen vorgekommen sind.

Ueber diese Revision ist eine Verhandlung aufzunehmen, und uns wenn keine Veränderungen vorgekommen, dieses anzuzeigen, sobald aber Veränderungen vorkommen, uns eine Abschrift der Verhandlung einzureichen, hiebei aber ad 1, 2 und 3 die Gebäude genau nach dem Spezial-Kataster zu bezeichnen, auch bei Erhöhungen, so wie ad 4 bei neuen Eintragungen zugleich eine Taxe des Herrn Stadt-Bauraths Barnik, oder eines andern vereidigten Sachverständigen, beizufügen.

Diese Anzeigen, Verhandlungen und Taxen müssen uns aber bis zum 25. August d. J. unfehlbar, bei Vermeidung der Einholung dieser Nachrichten durch einen auf Kosten des säumigen Ortsvorstehers abzusendenden Kommissarius, eingereicht werden, damit wir demnächst noch bei den einzelnen Ortschaften, bei welchen wir es für nothwendig halten werden, die Anzeigen durch einen Kommissarius revidiren lassen und hierauf das Haupt-Kataster feststellen und einreichen können.

Schlüßlich bemerken wir noch, daß spätere Anzeigen wegen Veränderung des Katasters hinsichts der Versicherungs-Summe, namentlich wegen abgebrochener oder verbesserter Gebäude, nicht angenommen werden, und nur für den Fall eine Ausnahme gestattet ist, wenn vielleicht ein Grundstücks-Besitzer nach dem oben festgestellten Termine oder im Laufe des Jahres mit dem Bau eines neuen Gebäudes fertig wird, und noch die Aufnahme desselben in die Feuer-Sozietät wünscht.

Thorn, den 28. Juli 1835.

Der Magistrat.

Der auf 132 Rthlr. 7 sgr. veranschlagte Reparaturbau der katholischen Kirche zu Gr. Radowisk soll im Wege der Lizitation öffentlich an den Mindestfordernden ausgethan werden, wozu Termin auf Mittwoch, den 26. August c., im Geschäftslokale des unterzeich-

neten Rent=Amts, ansteht, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Anschlag und die Lizitations=Bedingungen hier eingesehen werden können.

Gollub, den 2. August 1835.

Königl. Domainen=Rent=Amt.

Bekanntmachung.

Zur meistbietenden öffentlichen Verpachtung auf ein oder mehrere Jahre der auf der Mocker belegenen Grundstücke der Wittwe Sawicka, Parzelle No. 354, steht ein Termin auf

den 19ten August d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Justiz=Rath v. Teschen hieselbst an.

Thorn, den 11. Juli 1835.

Königl. Land= und Stadt=Gericht.

Subhastations=Patent.

Von dem Königl. Preußischen Land= und Stadt=Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß das der Wittwe und Erben des verstorbenen Martin Boßmann zugehörige, zu Mlewiec sub No. 6 belegene und auf 50 Rtlr. 18 sgr. 8 pf. abgeschätzte Grundstück, zu welchem 9 Morgen 26 Ruthen kulmisch Ackerland und Wiesen radiziren, zur Subhastation gestellt worden, und der Bietungs=Termin auf

den 25sten August d. J.

angesetzt ist. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termine, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr, zum Gerichtstage in Kowalewo, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe des Grundstücks ist übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 28. April 1835.

Königl. Land= und Stadt=Gericht.

Privat=Anzeigen.

Auf dem Dominium Rynsk sind 130 Stück Märzschafe aus freier Hand gegen billige Preise zu haben.

Bei dem Gutsbesitzer Herrn Clericus zu Kelbaszyn stehen mir gehörige 90 Stück Mutterschafe, 85 Stück Hammel und 3 Stück Böcke zum Verkauf, von denen die Wolle mir in diesem und im vergangenen Jahre mit 70 Rtlr. pr Centner bezahlt wurde.

Wittwe Weese zu Marienhof.

Durchschnitts=Marktpreise in Thorn

in der Woche vom 30. Juli bis 5. August.	Weitzen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Bier	Spiritus	Heu	Stroh	Speck	Butter	Talg	Rindfleisch	Hammelfl.	Schweinfl.	Kalbfleisch
bester Sorte nach sg	45	$23\frac{3}{4}$	22	$14\frac{1}{2}$	50	$15\frac{1}{2}$	115	750	10	120	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$	$57\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{2}{3}$	$3\frac{1}{6}$	$2\frac{1}{2}$
mittler Sorte nach sg	—	—	19	—	40	—	—	690	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Gedruckt bei H. Gruenauer, in Thorn.